

Netzanschlussvertrag

(Niederspannung)

Zwischen

Elektrizitätswerk Bad Endorf
Kurf 11 a
83093 Bad Endorf
Tel: 08053-3065911

Im folgenden Netzbetreiber genannt,

und

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

im folgenden Anschlussnehmer genannt,

gemeinsam Vertragspartner genannt,

wird folgender Vertrag

über eine(n)

- Neuanschluss
- Bestehenden Netzanschluss
- Änderung eines bestehenden Netzanschlusses

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
gg. Gemarkung	ggf. Flur-Nr.	ggr. Flurstück	

2. Anschlussobjekt: _____

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: Identisch

nicht identisch

4. Spannungsebene:

NS (Drehstrom 400/230 V)

MS/NS (Drehstrom 400/230 V)

5. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleitung am Übergangspunkt (Netzanschlusskapazität)

_____ kW

6. Gleichzeitigkeitsfaktor¹

g = _____

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentümer-Grenze/Übergabepunkt)

Hausanschlusssicherung

abweichend _____

8. Lieferant: „Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushalts-Kunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§36 EnWG). Grundversorger für Strom ist zurzeit das Elektrizitätswerk Stern KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Elektrizitätswerk Stern, Bad Endorf mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.“

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, Sonderleistungen, Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses

- a) wurde bereits bezahlt
- b) wird gesondert angeboten und ist an den Netzbetreiber zu entrichten

(2) Der für den o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- a) wurde bereits bezahlt
- b) entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW)
- c) wird für den des 30 kW übersteigenden Teil der vorzuhaltenden Leistung gesondert angeboten und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

(3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Tiefbauarbeiten in Eigenregie) sind gesondert zu vergüten.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer, Mitteilung über Eigentumswechsel, Haftung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Bei Vertragskündigung ohne einen unmittelbaren Übergang des Vertrages auf einen neuen Anschlussnehmer wird der Netzanschluss vom Netzbetreiber sofort stillgelegt, bzw. rückgebaut, wenn der Netzanschluss länger als 3 Jahre ungenutzt bleibt. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Trennung vom Netz bzw. den Rückbau des Netzanschlusses.

- (3) Das Recht des Netzbetreibers zur Fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV) sowie der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.e-werk-bad-endorf.de veröffentlicht sind.

Bad Endorf, den _____, den _____
